

Gebührenverzeichnis - Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr nach Kalkulation
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis voller Betrag, mind. 8 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	je angefangene 10 Min. 12 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12 € bis 210 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; Auskünfte sind gebührenfrei mündliche	je angefangene ½ Std. 23 €
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Bau-/Abbruchkosten mind. 75 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 v.T. der Bau-/Abbruchkosten mind. 75 €
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Baugenehmigungsverfahren und Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	15 €/Angrenzer mind. 75 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	20 € bis 1000 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	6 € bis 150 €
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	6 € bis 250 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	6 €/Schriftstück
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	erste Seite 5 € jede weitere Fertigung 2 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	6 € bis 100 €
8.2	Ausstellung von Negativzeugnissen	30 €
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	20 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 BestVO)	20 €

10	<i>Feiertagsrecht</i>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	50 € bis 500 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	100 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	200 €
11	<i>Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</i>	
11.1	bei Sachen bis zu 1.000 Euro Wert	5% des Wertes mind. 5 €
11.2	bei Sachen über 1.000 Euro Wert	25 € zzgl. 3% des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist Entscheidungen über die Stundung und den Erlass von Kommunalabgabenansprüchen ergehen gebührenfrei.	35 € je angefangene 30 min
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1-5%des Wert, mind. je angefangene ¼ Std. 35 €
14	<i>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</i>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	22 € bis 100 €
14.2	Auskunft über die Bodenrichtwerte	15 € bis 50 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30 €
16	<i>Melderecht</i>	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Melderegisterauskunft (§ 44 BMG)	15 €
16.1.2	erweiterte Melderegisterauskunft (§45 BMG)	25 €
16.1.3	Gruppenauskunft aus dem Melderegister (§ 46 BMG)	5 €/Person
16.1.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	50 € bis 5000 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)	3 €/Person
16.2.2	Datenübermittlung nach Ziffer 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	25 € bis 5000 €
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,50 €/Person
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	25 €
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je anf. ¼ Std. 15 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	\
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen,	\
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	\

17	<i>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</i>	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wann die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	30 € bis 2500 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mind. 10 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	30 € bis 400 €
19	<i>Schreibgebühren</i>	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	18 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.	30 €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	20 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	erste Seite 2 € jede weitere 1,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	erste Seite 3 € jede weitere 2,50 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 € - 10 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	siehe Sondernutzungssatzung
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind 6 €
22	<i>Gewerbeangelegenheiten</i>	
22.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	25 €
22.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei:	10 €
22.3	Gewerbeanmeldung	25 €
22.4	Gewerbeab- oder -ummeldungen	25 €
22.5	Spiele	
22.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs.1 GewO)	100 - 500 €
22.5.2	Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO	60 €